

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
**Präsidialabteilung**

**GZ.:** Präs - 22.00-155/92-1

Graz, am 22. April 1992

**Ggst.:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mutterschutzgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316)877/2428 od.  
2671 od. 2913 DW  
Telefax: (0316)877/2339  
DVR: 0087122

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	11 -GE/19 92
Datum: 29. APR. 1992	
Verteilt	08 Mai 1992 <i>Nemitz</i>

*S. Krainer*

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann  
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Präs - Müller*





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 5

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 WIEN

Rechtsabteilung 5

8011 Graz, Paulustorgasse 4

DVR 0087122

Bearbeiter Hr. Dr. Rainer

Telefon DW (0316) 877 / 3565

Telex 311838 igrgr

Telefax (0316) 877 / 3003

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-155/92-1

Graz, am

22. April 1992

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das ASVG geändert werden;  
Stellungnahme

Bezug: 52.135/1-2/92

Zu dem mit do. Note vom 24. Jänner 1992 anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die im Gegenstande angeführten Gesetze geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 15c Abs.5 Mutterschutzgesetz:

Die praktische Anwendung der seit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl.Nr.488/90, eingeführten Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung hat gezeigt, daß die Einhaltung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Antragsfristen die Eltern sehr oft vor große Schwierigkeiten stellt, zumal die künftige finanzielle Situation der Eltern und die Frage der künftigen Kinderbetreuung sorgfältiger Überlegungen und Vorbereitungen bedürfen, um keine Fehldispositionen zu treffen.

- 2 -

Der vorgesehene Entwurf beabsichtigt, diese Antragsfristen beizubehalten. Aufgrund der beim Land Steiermark als Dienstgeber gewonnenen Erfahrungen wird jedoch angeregt, diese Antragsfristen zu überdenken und zu liberalisieren. So haben derzeit Beamte nach der Bestimmung des § 28a Dienstpragmatik die Herabsetzung der Wochendienstzeit 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu beantragen. In der Praxis hat sich diese Frist als durchaus brauchbar erwiesen, weshalb auch geplant ist, diese Regelung auch für die Vertragsbediensteten des Landes vorzusehen.

Im übrigen wird dem Entwurf zugestimmt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. L. ...', is written over the printed name of the Landeshauptmann.